

**//BESCHLUSS//**

## **Stellungnahme zur Neufassung des Erlasses „Bewerbung und Beurlaubung von Lehrkräften für den Auslandsschuldienst, an Europäischen Schulen und an Auslandsschulen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung“**

**Datum:** 10.07.2012

**Beschreibung:** GEW/DGB-Stellungnahme

### **Inhalt:**

Der DGB und die GEW Niedersachsen begrüßen, dass der o. g. Erlass neu gefasst werden soll.

Wir sehen den Auslandsschuldienst als eine gute Ergänzung sowohl für die beruflichen Perspektiven von Lehrkräften als auch zur Weiterentwicklung des niedersächsischen Schulwesens. Aus diesen Gründen sollte das Land seine Lehrkräfte verstärkt auf die Möglichkeiten des Auslandsschuldienstes hinweisen und für einen Auslandsaufenthalt werben. Um noch mehr Bewerberinnen und Bewerber aus Niedersachsen hierfür zu interessieren sind die beruflichen Einsatzmöglichkeiten nach Rückkehr aus dem Auslandsschuldienst entsprechend attraktiv zu gestalten. Hierbei sollten die Belange der Lehrkräfte nach einem adäquaten Einsatz und Aufstiegsmöglichkeiten stärkere Beachtung finden als die Interessen des Dienstherrn. Die Lehrkräfte im Auslandsschuldienst sind nicht nur Lehrkräfte sondern repräsentieren auch Deutschland und insbesondere Niedersachsen im Ausland. Die verstärkte Internationalisierung von Schule und der Aufbau von Schulpartnerschaften werden auch durch die im Auslandsschuldienst stehenden Lehrkräfte befördert.

Dies vorausgeschickt nehmen wir zu den folgenden Punkten Stellung:

Zum Teil I sind aus unserer Sicht keine Anmerkungen vonnöten.

Zum Teil II möchten wir jedoch einige Hinweise und Anregungen geben.

Zu Nr. 1:

a. Es sollte aus Sicht des DGB und der Gewerkschaften deutlich werden, nach welchen Kriterien das Kultusministerium über die Weiterleitung von Bewerbungen auf Funktionsstellen im Auslandsschuldienst entscheidet. Aus der im Entwurf verwendeten Formulierung wird nicht ersichtlich, welche Maßstäbe an eine Weiterleitung bzw. Nichtweiterleitung gelegt werden. Bei Nichtweiterleitung sind den Bewerbern die Gründe mitzuteilen.

**//BESCHLUSS//**

Bei einer erneuten Freistellung (Zweitbewerbung) sind die Kriterien für eine Bewährung im Auslandsschuldienst transparent zu gestalten.

Niedersächsischen Lehrkräften, die im Auslandsschuldienst auf Funktionsstellen eingesetzt waren, sollten nach Rückkehr in den Landesdienst entsprechende Funktionsstellen angeboten werden. Im Erlass ist dieser Rechtsanspruch zu verankern. Die Bewährung in einer Tätigkeit auf Funktionsstellen an einer Schule im Ausland ist hinreichend für die Übertragung einer entsprechenden Funktionsstelle in Niedersachsen.

Zu Nr. 2:

a. Aus Sicht des DGB und der GEW ist eine Differenzierung der Schlussformel in „besonders geeignet“ und „gut geeignet“ nicht erforderlich. Eine Schlussformel mit „geeignet“ ist ausreichend, da vorher eine Beurteilung nach Rangstufen erfolgte.

b. Auch für die Funktionsstellen ist das das unter a. Angemerkte zur Anwendung zu bringen.

Alle in den Auslandsschuldienst beurlaubte Lehrkräfte sollten in den Genuss von Versorgungszuschlägen kommen, da ihre Auslandstätigkeit in besonderer Weise den Interessen des Landes Niedersachsen zu gute kommt.